

Änderungsantrag

der Abgeordneten Fabian Jacobi, Tobias Matthias Peterka, Thomas Seitz, Stephan Brandner, Peter Boehringer, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/3442, 20/3709, 20/4001 Nr. 1.2, 20/4929 –**

Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Verstöße, die strafbewehrt sind. Handelt es sich um eine Tat, die nur auf Antrag verfolgbar ist, liegt ein Verstoß nur vor, wenn der Antrag gestellt ist.“
 - b) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Die folgenden Nummern 9 und 10 werden angefügt:
 - „9. gravierende Verstöße der öffentlichen Verwaltung gegen die Grundrechte des Grundgesetzes. Ein gravierender Grundrechtsverstoß liegt insbesondere vor, wenn die Grundrechte einer Vielzahl von Personen betroffen sind,
 10. Verstöße der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gegen § 26 Absatz 2 Medienstaatsvertrag.“
2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Verstöße sind Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit, die rechtswidrig sind und die Vorschriften oder Rechtsgebiete betreffen, die in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 fallen.“

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. eine Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht zum materiellen oder organisatorischen Schutz von Verschlusssachen, es sei denn, es handelt sich um eine Verschlusssache „VS - Nur für den Dienstgebrauch“ gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes mit Ausnahme solcher Angelegenheiten, die die Gefahrenabwehr oder strafrechtliche Ermittlungsverfahren betreffen,“.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. die Pflichten zur Wahrung der Verschwiegenheit durch Rechtsanwälte, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer,“.
4. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - „(2) Hat sich die hinweisgebende Person unter Verletzung des § 4 GeschGehG ein Geschäftsgeheimnis beschafft, liegt ein Ausnahmetatbestand nach § 5 Nummer 2 GeschGehG nicht vor, wenn sich die Meldung oder Offenlegung im Nachhinein als falsch herausstellt und das Geschäftsgeheimnis zum Schaden des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses verwertet wird.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
5. Dem § 38 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Meldung oder Offenlegung nicht auf einen Verstoß gegen das Unionsrecht bezogen, haftet die hinweisgebende Person nach Satz 1 auch für einfache Fahrlässigkeit.“

Berlin, den 10. November 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1):

Zu a)

Steht ein Verstoß gegen strafrechtliche Delikte im Raum, die nur auf Antrag verfolgt werden, sollte der Hinweisgeberschutz nur dann ausgelöst werden, wenn tatsächlich ein Strafantrag gestellt wurde. Darauf wurde in der öffentlichen Anhörung am 19.10.2022 zu Recht hingewiesen.

Zu b) und c):

In der öffentlichen Anhörung wurde von mehreren Sachverständigen kritisiert, dass der Hinweisgeberschutz eine privatrechtliche Schlagseite hat und der Schutz von Hinweisgebern aus der öffentlichen Verwaltung deutlich eingeschränkt ist. Mutmaßliche und tatsächliche Rechtsbrüche mit gravierenden negativen Folgewirkungen für die gesamte Gesellschaft sind in den letzten Jahren jedoch vor allem im Bereich der öffentlichen Verwaltung und Regierung festzustellen. Die Grundrechtseinschränkungen im Zusammenhang mit den Corona-Maßnahmen seien beispielhaft erwähnt. Der Mitarbeiter des Bundesinnenministeriums, dessen Ausarbeitung Hinweise auf gravierende Grundrechtsverstöße bei der Abwägung der Corona-Maßnahmen enthält, wurde entlassen (www.rnd.de/politik/innenministerium-mitarbeiter-sieht-bei-coronavirus-fehlalarm-und-wird-entlassen-5CRXKLNICVIY2TUZ3JRXLNAL2U.html). Einem anonymen Hinweisgeber ist es zu verdanken, dass unlängst ein internes Regierungsdokument an die Öffentlichkeit kam, das belegt, wie die Bundesregierung hinter den Kulissen auf Medien Einfluss nimmt, um eine ihr gewünschte Berichterstattung im Ukraine-Krieg zu erzeugen (www.nachdenkseiten.de/?p=88618). Das zeigt, dass die Ausweitung des Hinweisgeber-Schutzes auf den öffentlichen Bereich dringend geboten ist. Es ist ein Gebot des Demokratieprinzips und des Rechtsstaatsprinzips Artikel 20 Absatz 3 GG, dass Rechtsverstöße der öffentlichen Verwaltung den Hinweisgeberschutz in gleicher Weise eröffnen müssen, wie dies für den privaten Bereich gilt.

Deshalb sollen Informationen über gravierende Verstöße der öffentlichen Verwaltung gegen die Grundrechte des Grundgesetzes den Hinweisgeberschutz begründen. Ein gravierender Grundrechtsverstoß liegt insbesondere vor, wenn die Grundrechte einer Vielzahl von Personen betroffen sind (wie beispielsweise bei den staatlichen Maßnahmen gegen COVID-19).

Gleiches gilt für die öffentlich-rechtlichen Medien. Der jüngste Skandal um die frühere Intendantin des RBB sowie die Vorwürfe gegen den NDR wegen Beeinflussung der Berichterstattung (www.ndr.de/nachrichten/info/Weitere-Konsequenzen-nach-Vorwurfen-gegen-NDR-in-Kiel,ndrschleswig-holstein100.html) zeigen, dass auch hier Handlungsbedarf besteht und Hinweisgeber, die aus dem inneren der Organisation Impulse für dringend notwendige Reformen setzen, geschützt werden müssen.

Zu Nummer 2):

Nach dem Gesetzentwurf sollen Personen auch dann als Hinweisgeber geschützt sein, wenn sie auf Praktiken hinweisen, die gar nicht rechtswidrig sind („missbräuchliche“ Handlungen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2). Das ist nicht sachangemessen und wurde in der öffentlichen Anhörung von der Sachverständigen Reppelmann zu Recht kritisiert. Unternehmen können ihr Verhalten nur auf die objektive Rechtslage einstellen. Es ist ein Gebot der Rechtssicherheit, dass der Hinweisgeberschutz auf dieses Ziel beschränkt wird.

Zu Nummer 3):

Zu a)

In der öffentlichen Anhörung kritisierten mehrere Sachverständige, dass der Hinweisgeberschutz im Bereich der öffentlichen Verwaltung durch die Einstufung von Informationen als Verschlusssache von der Behörde bis zur Grenze der Willkür eingeschränkt werden kann. Der Hinweisgeberschutz ist im öffentlichen Bereich ohnehin nur rudimentär ausgestaltet. Gerade hier bedarf es einer Stärkung des Schutzes (s. o.).

Deshalb sieht der Antrag vor, dass die niedrigste Geheimhaltungsstufe „VS - Nur für den Dienstgebrauch“ den Hinweisgeberschutz nicht ausschließen soll. Ausnahme sind solche Angelegenheiten, die die Gefahrenabwehr oder strafrechtliche Ermittlungsverfahren betreffen.

Zu b):

Der Berufsgeheimnisschutz wird um Steuerberater und Wirtschaftsprüfer erweitert, die wie Rechtsanwälte einer Berufsverschwiegenheitspflicht unterliegen (§ 3 Nr. 1 StBerG bzw. § 43 Absatz 1 WPO) und im Zusammenhang mit steuerlicher Beratung auch rechtliche Beratungsleistungen erbringen. Da der Begriff „Lawyers“ in der EU-RL 2019/1937 alle das Recht praktizierenden Berufsträger umfasst, muss insoweit eine Gleichstellung erfolgen.

Zu Nummer 4):

In auffälligem Kontrast zum öffentlichen Bereich ist der Hinweisgeberschutz im vorliegenden Gesetzentwurf für den (privaten) Unternehmensbereich stark überbewertet. Selbst Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen können beschafft und nach außen gegeben werden, wenn der Mitarbeiter mit Blick auf mögliche Gesetzesverstöße gutgläubig – d. h. nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig – handelte. Der Hinweisgeberschutz sollte auf keinen Fall dazu missbraucht werden können, um „legal“ Unternehmensgeheimnisse ausspähen zu können. Der Schutz unternehmerischer Geschäftsgeheimnisse ist jedenfalls dann vorrangig, wenn sich eine Verdächtigung als unbegründet herausstellt. Deshalb ist eine Strafsanktion für den Fall vorzusehen, dass sich der Hinweisgeber unter Verletzung im Zuge seiner Meldung ein Geschäftsgeheimnis beschafft oder weitergeleitet hat, wenn sich die Verdächtigung im Nachhinein als falsch herausstellt und das Geschäftsgeheimnis zum Schaden des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses tatsächlich verwertet wird (z. B. die Technologie aufgrund der Herausgabe im Zuge der Hinweisgeber-Meldung vom Konkurrenzunternehmen verwendet wird).

Zu Nummer 5):

Der Hinweisgeberschutz sollte mit Augenmaß gewährt werden. In der öffentlichen Anhörung wurde zu Recht kritisiert, dass die Schadensersatz-Sanktion im Fall einer missbräuchlichen Hinweisgeber-Tätigkeit zu hohe Hürden aufweist. Der Hinweisgeber ist nach dem bestehenden § 38 zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldung oder Offenlegung unrichtiger Informationen entstanden ist. Im Bereich von Meldungen von Verstößen außerhalb des Unionsrechts (d. h. außerhalb des Anwendungsbereichs der RL/EU 2019/1937) ist eine verschärfte Haftung auch für einfache Fahrlässigkeit möglich und angesichts berechtigter Kritik auch angezeigt.